

**Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen
für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)
Vom 08. April 2017**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) beschlossen.

**I. Abschnitt
Inhalt und Ziel**

§ 1

Ziel der Fortbildung

(1) 1Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeitern eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. 2Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. 3Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.

(2) Die Fortbildungsteilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,

a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,

b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,

c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,

d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheits-erziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,

e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,

f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,

g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

**II. Abschnitt
Fortbildungsvoraussetzungen**

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Zulassung an der Fortbildung sind:

a) der Nachweis eines Abschlusses als Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahn- arzhelferin oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,

b) eine Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden,

c) der Nachweis über aktuelle Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 18 a RöV und

d) die erfolgreiche Absolvierung eines geforderten Aufnahmetests.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 a) stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und entsprechende Zeiten einer Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen, sofern diese den als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 3

Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang,

b) Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnarzhelferin oder des gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form,

c) Nachweis über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,

d) Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),

e) Kenntnissnachweis gem. § 18 a RöV in aktueller Fassung.

(3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und / oder von Zeiten

entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse / Bescheinigungen in übersetzter Form vorzulegen.

(4) ¹Die delegierende Einrichtung muss die Voraussetzungen für den praktischen Teil der Fortbildung gewährleisten. ²Dazu muss die Bereitschaftserklärung des ausbildenden Zahnarztes, die Fortbildung des Antragstellers zeitlich und inhaltlich zu gewährleisten, vorliegen.

§ 4

Auswahl der Teilnehmer

(1) Die Auswahl der Teilnehmer für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis des geforderten Aufnahmetests.

(2) ¹Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle. ²Die Fortbildungsbewerber werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5

Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an den von der Landeszahnärztekammer Sachsen festgelegten Schulungsstätten durchgeführt.

§ 6

Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) ¹Die Fortbildung umfasst mindestens 496 Unterrichtsstunden. ²Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie des Selbststudiums sind hierin nicht enthalten.

(2) Die Fortbildung wird berufs begleitend und modular durchgeführt.

(3) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess, auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens, ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.

(4) ¹Teilbereiche der Fortbildung erfolgen in dafür autorisierten Praxen. ²Diese Lernarrangements sind testpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten

Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

(5) Der auszubildende Zahnarzt und der Fortbildungsteilnehmer sind zur Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung der Landes Zahnärztekammer Sachsen verpflichtet.

§ 7

Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage und § 1 Abs. 2 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.

(2) ¹Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. ²Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle am Patienten dar.

(3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
2. Zahnmedizinische Grundlagen
3. Ernährungslehre
4. Prophylaxe oraler Erkrankungen
5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
6. Klinische Dokumentation
7. Psychologie und Kommunikation
8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
9. Arbeitssicherheit und Ergonomie
10. Rechtsgrundlagen

(4) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, erkennt die Landes Zahnärztekammer Sachsen auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die auf anderen Bildungswegen durch geregelte Rechtsvorschriften erfolgreich absolviert worden sind, nach Überprüfung an.

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungsgegenstand

(1) ¹Die Prüfungen erstrecken sich auf die im § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder. ²Sie richten sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den "Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin".

(2) ¹Die Prüfungen im Rahmen der Fortbildung im modularen System finden unter Beachtung des Abs. 1 nach Abschluss des jeweiligen Moduls statt. ²Soweit diese Teilprüfungen erfolgreich bestanden worden sind, wird ein Nachweis ausgehändigt.

(3) ¹Fortbildungsteilnehmer, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Modulen gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Absatz 1,2 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 3 entscheidet im Einzelfall die Landes Zahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9

Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Landes Zahnärztekammer Sachsen.

(2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsvorschrift

(1) Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Fortbildungsteilnehmer, die vor Inkraft-Treten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Fortbildungsordnung vom 06.03.2010.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) vom 08.04.2017 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

